19.443 *n* Parlamentarische Initiative. Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie *(Girod)*

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates
	vom 19. April 2021	vom 1. Juni 2021
		Nichteintreten

Energiegesetz
(EnG)

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 19. April 2021[1],

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juni 2021[2],

beschliesst:

1 BBl **2021** ...
2 BBl **2021** ...

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	I	
	Das Energiegesetz vom 30. September 2016[3] wird wie folgt geändert:	
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	*Art. 15 Abs. 4*	
[1] Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:		
a. die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen;		
b. das ihnen angebotene Biogas.		
[2] Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.		
[3] Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:		
a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.		
b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.		

3 SR **730.0**

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.		
4 Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	4 Die Absätze 1-3 gelten nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.	
Art. 16 Eigenverbrauch	*Art. 16 Abs. 2*	
1 Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion.		
2 Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen, eine Einmalvergütung (Art. 25) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen.	2 Absatz 1 gilt auch für Betreiber von Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel oder einen Betriebskostenbeitrag (Art. 33*a*) in Anspruch nehmen.	
Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem	*Art. 19 Abs. 6*	
1 Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die sich für den entsprechenden Standort eignen und Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
a. Wasserkraft; b. Sonnenenergie; c. Windenergie; d. Geothermie; e. Biomasse. 2 Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36). 3 Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind. 4 Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von: a. Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW oder von mehr als 10 MW; b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW; c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen); d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen; e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen. 5 Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, können auch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn die Leistung der Anlage kleiner ist als 1 MW. Der Bundesrat kann für weitere Wasserkraftanlagen Ausnahmen von dieser Untergrenze vorsehen, sofern sie:		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder		
b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche Gewässer verbunden sind.		
6 Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b zusammen mit derjenigen für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütungssystem und Einmalvergütung wählen.	6 Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 4 Buchstabe b erhöhen. Gibt es eine Überschneidung mit der Einmalvergütung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.	
7 Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere		
a. das Antragsverfahren;		
b. die Vergütungsdauer;		
c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;		
d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem;		
e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem;		
f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;		
g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	Gliederungstitel vor Art. 24	
5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen	**5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen**	
Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten	*Art. 24* Grundsätze	
[1] Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen: a. Photovoltaikanlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsobergrenze festlegen; b. Wasserkraftanlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke: 1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW, 2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW; c. Biomasseanlagen: für neue Kehrichtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen sowie für neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen.	Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
2 Die Ausnahmen für Wasserkraftanlagen nach Artikel 19 Absatz 5 gelten auch im Rahmen dieses Kapitels.		
3 Die Betreiber können nur einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen, wenn die neue Anlage oder die erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden ist.		
4 Die Betreiber von Photovoltaikanlagen erhalten den Investitionsbeitrag als einmalige Zahlung (Einmalvergütung). Für die Betreiber von Wasserkraft- und Biomasseanlagen kann der Bundesrat eine gestaffelte Auszahlung vorsehen.		
Art. 25 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen	*Art. 25* Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen	
	∇ *Ausgabenbremse*	
1 Die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.	1 Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen und die erhebliche Erweiterung von Photovoltaikanlagen kann ein Investitionsbeitrag (Einmalvergütung) in Anspruch genommen werden.	
2 Der Bundesrat legt die Ansätze fest; er kann Kategorien bilden.	2 Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	Mehrheit	**Minderheit** (Rösti, Bäumle, Egger Mike, Paganini, Rüegger, Ruppen, Wobmann)
	[3] Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.	[3] Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, die einen besonders hohen Anteil an Winterstrom einspeisen und nicht massgeblich am Eigenverbrauch teilhaben können, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.
	Mehrheit	**Minderheit** (Müller-Altermatt, Bäumle, Bulliard, Egger Mike, Imark, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Wismer Priska, Wobmann)
	Art. 25a Auktionen für die Einmalvergütung	*Streichen*
	∇ *Ausgabenbremse*	
	[1] Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 100kW kann der Bundesrat vorsehen, dass die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt wird.	
	[2] Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen, und für Anlagen, die vom Eigenverbrauch gemäss Artikel 16 Gebrauch machen, kann der Bundesrat je separate Auktionen mit unterschiedlichen Bedingungen vorsehen.	
	[3] Der Vergütungssatz pro Kilowatt Leistung ist das Hauptkriterium für den Zuschlag. Der Bundesrat kann weitere Kriterien vorsehen.	
	[4] Er kann vorsehen, dass eine Sicherheitsleistung von bis zu 10 Prozent dessen zu hinterlegen ist, was	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, und deren Verwendung regeln.	
	5 Er kann Sanktionen von bis zu 10 Prozent dessen vorsehen, was die Einmalvergütung für die gesamte gebotene Leistung betragen würde, insbesondere für den Fall, dass ein Projekt:	
	a. nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert wird;	
	b. die im Angebot, für das die Auktionsteilnehmerin oder der Auktionsteilnehmer den Zuschlag erhalten hat, zugesicherten Ziele nicht oder nur teilweise erreicht;	
	c. die im Angebot, für das die Auktionsteilnehmerin oder der Auktionsteilnehmer den Zuschlag erhalten hat, zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise aufweist.	
Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen	*Art. 26* Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen	
	∇ *Ausgabenbremse*	
1 Der Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW höchstens 40 Prozent.	1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	
	Mehrheit	**Minderheit** (Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
	a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;	a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen, die nach Artikel 10*a* des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind;

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*		*Stellungnahme des Bundesrates*
	Mehrheit	**Minderheit** (Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Schneider Schüttel, Suter)	
	b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;	b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 1 MW aufweisen;	
	c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen.	c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 1 MW aufweisen.	
2 Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.	2 Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für den Anteil der Anlage, der dem Umwälzbetrieb dient. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.		
	Mehrheit	**Minderheit** (Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)	
	3 Der Investitionsbeitrag beträgt:	3 Der Investitionsbeitrag beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für alle Anlagen nach Absatz 1.	
	a. höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten: für Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b;		
	b. höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten: für Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe c.		
	4 Die Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 gelten nicht für Nebennutzungsanlagen.		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	5 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von den Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 ausnehmen, sofern sie: a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.	
Art. 27 Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen	*Art. 27* Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen	
	∇ *Ausgabenbremse*	
1 Der Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c wird im Einzelfall bestimmt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	1 Für die Erstellung neuer Biomasseanlagen und erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Biomasseanlagen kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	
2 Der Bundesrat legt die Bemessungskriterien und Ansätze fest. Er kann für Investitionen in Klärgasanlagen unterhalb einer bestimmten Schwelle Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip festlegen.	2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	
	3 Für Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen, kann kein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	
	Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen	
	∇ *Ausgabenbremse*	
	1 Für die Erstellung neuer Windenergieanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 MW kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	Mehrheit	**Minderheit** (Rösti, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Ruppen, Wobmann)
	2 Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	2 Er beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
	Art. 27b Investitionsbeiträge für Geothermieanlagen	
	∇ *Ausgabenbremse*	
	1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:	
	a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen;	
	b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen;	
	c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen.	
	2 Jeder Beitrag beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	
Art. 28 Baubeginn	*Art. 28 Abs. 1 und 2*	
1 Wer einen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.	1 Wer beabsichtigt einen Investitionsbeitrag nach den Artikeln 26–27*b* in Anspruch zu nehmen, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat. Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen.	
2 Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Wasserkraft- oder einer Biomasseanlage beginnt, erhält keinen Investitionsbeitrag nach Artikel 26 oder 27.	2 Wer ohne Zusicherung und ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Anlage beginnt, erhält keinen solchen Investitionsbeitrag.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
[3] Der Bundesrat kann diese Regeln auf die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung ausdehnen.		
Art. 29 Bedingungen und Einzelheiten	*Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3 Einleitungssatz sowie Bst. b[bis] und h–j* Einzelheiten	
[1] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, insbesondere:	[1] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Investitionsbeiträge nach diesem Kapitel, insbesondere:	
a. das Antragsverfahren;		
b. die Ansätze für die Einmalvergütung und für die Investitionsbeiträge, einschliesslich der anrechenbaren Kosten, wobei er für die verschiedenen Technologien unterschiedliche Berechnungsmethoden vorsehen kann;		
c. die periodische Überprüfung und Anpassung dieser Ansätze;		
d. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob eine Erweiterung oder Erneuerung einer Anlage erheblich ist;		
e. die Kriterien, anhand derer Neuanlagen von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen unterschieden werden.		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
2 Bei der Festlegung der Ansätze und bei deren allfälliger Anpassung ist sicherzustellen, dass die Einmalvergütung und die Investitionsbeiträge die nicht amortisierbaren Mehrkosten nicht übersteigen. Die nicht amortisierbaren Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den kapitalisierten Gestehungskosten für die Elektrizitätsproduktion und dem erzielbaren kapitalisierten Marktpreis.	2 Bei der Festlegung der Ansätze orientiert sich der Bundesrat an den ungedeckten Kosten für die Erstellung neuer Anlagen oder die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Anlagen.	
3 Der Bundesrat kann ausserdem vorsehen:	3 Der Bundesrat kann zudem insbesondere vorsehen:	
a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;		
b. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlagen;		
	b^{bis}. eine konkrete Prüfung und Beurteilung einzelner Gesuche, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer Anlage keine ungedeckten Kosten vorliegen;	
c. eine Rückforderung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, namentlich wenn die Bedingungen des Energiemarktes zu einer übermässigen Rentabilität führen;		
d. die für eine Einmalvergütung nötige Mindestgrösse einer Anlage;		
e. Höchstbeiträge;		
f. einen Ausschluss oder eine Kürzung der Einmalvergütung oder der Investitionsbeiträge, wenn anderweitig eine Finanzhilfe ausgerichtet wurde;		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
g. eine Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage, für die er schon eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag erhalten hat, nicht erneut eine solche oder einen solchen in Anspruch nehmen kann.		
	h. unterschiedliche Kategorien innerhalb der einzelnen Technologien;	
	i. Ansätze nach dem Referenzanlagenprinzip für Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27*b* bei bestimmten Leistungsklassen;	
	j. die Pflicht für Projektanten, die einen Investitionsbeitrag nach diesem Kapitel erhalten, dem Bund Daten und Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, zur Verfügung zu stellen.	
Art. 30 Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen	*Art. 30 Abs. 4 Bst. e und Abs. 5*	
[1] Die Betreiber von Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW können für die Elektrizität aus diesen Anlagen, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen, eine Marktprämie in Anspruch nehmen, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36). Die Marktprämie soll die nicht gedeckten Gestehungskosten ausgleichen, beträgt aber höchstens 1,0 Rappen/kWh.		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
2 Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.		
3 Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigende Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.		
4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:	4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:	
a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;		
b. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;		
c. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;		
d. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkosten;		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
e. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);	e. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen (Art. 26 Abs. 1 Bst. b);	
f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom);		
g. Offenlegungspflichten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;		
h. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.		
	Mehrheit	**Minderheit** (Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
5 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.	5 *Aufgehoben*	5 *Streichen (=gemäss geltendem Recht)* *(siehe Art. 38 Abs. 2)*
Art. 33 Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien	*Art. 33* Geothermie-Garantien ∇ *Ausgabenbremse*	
1 An die Kosten für die Erkundung von geothermischen Ressourcen zur Produktion von Elektrizität können Beiträge geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	1 Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Prospektion und der Erschliessung von geothermischen Ressourcen sowie der Errichtung von Geothermieanlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Ihre	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	
2 Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Erkundung von geothermischen Ressourcen und der Errichtung von Geothermie-Anlagen zur Produktion von Elektrizität können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.	2 Für ein Geothermieprojekt kann nicht gleichzeitig eine Garantie nach Absatz 1 und ein Beitrag nach Artikel 27*b* Absatz 1 in Anspruch genommen werden.	
3 Für die Erkundung von geothermischen Ressourcen kann entweder der Beitrag oder die Garantie in Anspruch genommen werden.	3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.	
4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die anrechenbaren Investitionskosten und das Verfahren.		
	Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen	
	▽ *Ausgabenbremse*	
	Mehrheit 1 Für Biomasseanlagen kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), ein Beitrag für die Betriebskosten in Anspruch genommen werden.	**Minderheit** (Jauslin, Vincenz) 1 Für Biomasseanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Artikels am Einspeisevergütungssystem teilgenommen haben und deren Vergütungsdauer abgelaufen ist, kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), ein Beitrag für die Betriebskosten in Anspruch genommen werden.
	2 Der Betriebskostenbeitrag bestimmt sich nach dem Beitragssatz abzüglich des Referenz-Marktpreises und wird pro Kilowattstunde eingespeiste Elektrizität entrichtet.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	[3] Der Bundesrat legt die Höhe des Beitragssatzes je Kategorie und Leistungsklasse fest; er orientiert sich dabei an den Betriebskosten von Referenzanlagen und berücksichtigt mögliche Erlöse. Der Beitragssatz kann den Verhältnissen angepasst werden.	
	[4] Der Bundesrat kann zudem insbesondere vorsehen: a. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen; b. Höchstbeiträge; c. den Ausschluss von Anlagen, deren Betriebskosten anderweitig gedeckt werden können.	
	[5] Kein Betriebskostenbeitrag kann in Anspruch genommen werden für: a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen); b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen; c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.	
Art. 35 Erhebung und Verwendung	*Art. 35 Abs. 2 Bst. d, g und h^bis*	
[1] Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds (Art. 37) ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.		
[2] Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:	[2] Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
a. die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;		
b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;		
c. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Absatz 4;		
d. die Einmalvergütung nach Artikel 25 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27;	d. die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel;	
e. die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30;		
f. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32;		
g. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;	g. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;	
h. die Entschädigung nach Artikel 34;		
	h^{bis}. die Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33*a*;	
i. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle;		
j. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.		
3 Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
Art. 36 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	*Art. 36* Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste	
	∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. a Ziffer 2 und Bst. b)*	
1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:	
a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:	a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die:	
1. wettbewerblichen Ausschreibungen,	1. wettbewerblichen Ausschreibungen,	
2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien,	2. Geothermie-Investitionsbeiträge und -Garantien,	
3. Entschädigung nach Artikel 34;	3. Entschädigung nach Artikel 34;	
	Mehrheit	**Minderheit** (Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel)
b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;	b. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW; nicht beanspruchte Mittel stehen für andere Verwendungen nach Artikel 35 Absatz 2 zur Verfügung;	b. ein Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 26 Absatz 1 für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW; Nicht beanspruchte Mittel stehen für andere Verwendungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d zur Verfügung;

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	Mehrheit	**Minderheit** (Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)
c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.	c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen.	c. ein Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen; Nicht beanspruchte Mittel stehen für andere Verwendungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d zur Verfügung.
2 Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaikanlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungs-system teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.	2 Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.	
3 Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasseanlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.	3 Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	(**Mehrheit**)	(**Minderheit**)
4 Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.	4 Nicht beanspruchte Mittel aus Absatz 1 Buchstabe c werden im Folgejahr für andere Verwendungen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c oder Artikel 34 eingesetzt.	4 *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*
Art. 38 Auslaufen der Unterstützungen	*Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 und 3* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 und 3)*	
1 Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:	1 Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:	
a. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: im Einspeisevergütungssystem;		
b. des Jahres 2031 für:	b. des Jahres 2031 für:	
1. Einmalvergütung nach Artikel 25,	1. Einmalvergütungen nach den Artikeln 25 und 25*a*,	
2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27,	2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26–27*b*,	
3. wettbewerbliche Ausschreibungen nach Artikel 32,		
4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien nach Artikel 33.	4. Geothermie-Garantien nach Artikel 33.	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*		*Stellungnahme des Bundesrates*
	Mehrheit	**Minderheit** (Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)	
2 Ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können für Grosswasserkraftanlagen keine Marktprämien nach Artikel 30 mehr ausgerichtet werden.	2 Die Marktprämie nach Artikel 30 wird letztmals für das Jahr 2030 ausgerichtet.	2 *Streichen (=gemäss geltendem Recht)* *(siehe Art. 30 Abs. 5)*	
	3 Die Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33*a* werden bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.		
Art. 70 Übertretungen	*Art. 70 Abs. 1 Bst. b*		
1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:		
a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 9);			
b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 25) oder der Investitionsbeiträge (Art. 26 und 27) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;	b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Investitionsbeiträge (Art. 25–27*b*) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;		
c. im Zusammenhang mit der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;			

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
d. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 35) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 39–43) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 40 Bst. a und 41) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;		
e. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 44);		
f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 57);		
g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.		
2 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.		
Art. 73 Übergangsbestimmungen zu anderen Netzzuschlags-Verwendungen	*Art. 73 Abs. 1 und 2*	
1 Für Berechtigte nach den Artikeln 26 und 27, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wartelistenbescheid erhalten haben, gilt die Vorschrift zum Baubeginn nach Artikel 28 nicht, sofern die Anlage schon gebaut ist.	*1 Aufgehoben*	

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
[2] Für Berechtigte nach den Artikeln 25, 26 und 27, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, gilt Artikel 24 Absatz 3 nicht.	*[2] Aufgehoben*	
[3] Wer zwischen dem 1. August 2013 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen verbindlichen Grundsatzbescheid betreffend Gewährung einer Bürgschaft zur Risikoabsicherung von Geothermie-Anlagen in der Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten erhalten hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Neubeurteilung des Grundsatzbescheids nach neuem Recht beantragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Garantie.		
[4] Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Mehrkostenfinanzierung), gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 26. Juni 1998: a. für Wasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2035; b. für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.		
[5] Die ElCom kann bei Verträgen nach Absatz 4, die die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.		

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	Art. 75a Übergangsbestimmung zu den Investitionsbeiträgen sowie den Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -garantien	
	[1] Wurde dem Betreiber einer Photovoltaikanlage die Einmalvergütung oder dem Betreiber einer Wasserkraft- oder Biomasseanlage der Investitionsbeitrag vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … dem Grundsatz nach zugesichert, so steht ihm diese weiterhin zu. Es gelten die Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016[4].	
	[2] Die bis zum letzten Stichtag vor Inkrafttreten der Änderung vom … eingereichten vollständigen Gesuche um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden nach den Bestimmungen des 5. Kapitels des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 beurteilt.	
	[3] Wer vor Inkrafttreten der Änderung vom … ein Gesuch für einen Geothermie-Erkundungsbeitrag oder für eine Geothermie-Garantie nach Artikel 33 des bisherigen Rechts in der Fassung vom 30. September 2016 eingereicht oder bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, kann beim BFE bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung anstelle des Geothermie-Erkundungsbeitrags oder der Geothermie-Garantie einen Investitionsbeitrag nach Artikel 27*b* Absatz 1 Buchstabe b beantragen.	

4 AS **2017** 6839

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
	II	
	Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007[5] wird wie folgt geändert:	
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher	*Art. 6 Abs. 5bis*	
[1] Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.		
[2] Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.		
[3] Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.		

5 SR **734.7**

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
[4] Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.		
[5] Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilsmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben, nötigenfalls über Tarifanpassungen in den Folgejahren. Für Preisvorteile, die ein Jahr betreffen, das mehr als fünf Jahre zurückliegt, müssen keine solchen Tarifanpassungen mehr vorgenommen werden.		
	Mehrheit	**Minderheit** (Bäumle, Bulliard, Egger Mike, Imark, Müller-Altermatt, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Wismer Priska, Wobmann)
[5bis] Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.	[5bis] Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.	[5bis] *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht	*Entwurf der Kommission des Nationalrates*	*Stellungnahme des Bundesrates*
[6] Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.		
[7] Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.		
	III	
	[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
	[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	